



UNSER NETZ VERBINDET

WEMAG Netz GmbH · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Netzentwicklungsplan Strom Postfach 10 05 72 10565 Berlin

vorab per Mail an:

konsultation@netzentwicklungsplan.de

Unser Zeichen: NTA-sti/mi

Ansprechpartner: Herr Stieger

Telefon: 0385 755-2455

Telefax: 0385 755-2311

E-Mail:

tim.stieger@wemag-netz.de

Konsultationsbeitrag NEP2030, Version 2017 der WEMAG Netz GmbH

Datum: 28.02.2017

Seite/Umfang: 1/1

Anlage:

Konsultationsbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Konsultationsbeitrag der WEMAG Netz GmbH zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2030, Version 2017.

Die WEMAG Netz GmbH stimmt einer Veröffentlichung des Konsultationsbeitrages ausdrücklich zu.

Eine Kopie dieses Schreibens wird ebenfalls an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Brandenburg und die 50Hertz Transmission GmbH gesendet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG Netz GmbH

HAUSADRESSE WEMAG Netz GmbH Obotritenring 40 19053 Schwerin Tel.: 0385 . 755-3022 Fax: 0385 . 755-2311 E-Mail: kontakt@wemag-netz.de Internet: www.wemag-netz.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG Andreas Haak

SITZ DER GESELLSCHAFT Schwerin

HANDELSREGISTER Amtsgericht Schwerin HRB 9319

BANKVERBINDUNG Commerzbank AG IBAN DE15 1408 0000 0671 9144 00 BIC DRESDEFF140



Schwerin, 28.02.2017

Konsultationsbeitrag der WEMAG Netz GmbH zum 1. Entwurf NEP 2030, Version 2017

Konsultationsbeitrag der WEMAG Netz GmbH, Verteilnetzbetreiber Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz in Westmecklenburg, sowie in Teilen von Brandenburg und Niedersachsen.

Szenariorahmen und Erneuerbare Energien Prognose (EE-Prognose)

Der Netzentwicklungsplan wird maßgeblich durch den Szenariorahmen bestimmt. Der Szenariorahmen wird in drei Varianten unterteilt, welche unterschiedliche Geschwindigkeiten zum Ausbau von Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien und steigende Innovationen beschreibt. Das Szenario B scheint hier als Mittelweg eher dem vormals genutzten Begriff "Leitszenario" zu entsprechen, welches als einziges Szenario über den Zeitraum 2030, dann bis 2035 hinausgeht. Infolge dieser Annahme beschränkt sich die WEMAG Netz GmbH im Rahmen dieser Konsultation auf einen Abgleich der eigenen Prognose mit dem Szenario B des NEP 2030, Version 2017.

Die regionalisierte EE-Prognose für das Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH beschreibt im Szenario B des NEP 2030, Version 2017 für den Energieträger Windkraft eine Leistung von ~1.200 MW und für Photovoltaik eine Leistung von ~630 MW für das Jahr 2030. Diese Prognosewerte unterschreiten die tatsächlich zu erwartende Anschlussleistung dieser Energieträger deutlich. Die WEMAG Netz GmbH hat auf Grundlage der veröffentlichten Entwürfe zur Fortschreibung der Raumentwicklungspläne für die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergie eine aktuelle Prognose durchgeführt. Dabei sind durch detaillierte Betrachtungen für das Zieljahr 2030 eine Leistung von ~2.300 MW Windkraft ermittelt worden. Für die Entwicklung der Photovoltaik ist eine Leistung von ~800 MW für das Netzgebiet zu erwarten. Insbesondere bei der Windenergie ist eine Abweichung zwischen dem NEP und der Prognose der WEMAG Netz GmbH mit ~1.100 MW (-48%) sehr gravierend. Bei heute bereits ca. 800 MW installierter Windenergieleistung würde das Erreichen der ca. 1200 MW Prognoseleistung It. NEP-Szenarioentwurf bei aktueller Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie ca. 4-5 Jahren respektive ca. 2020 entsprechen.

<u>Netzverknüpfungspunkte</u>

Die Verteilnetze, die Netzebenen 3 bis 7, nehmen unterhalb der Höchstspannung einen hohen Stellenwert für die Aufnahme von Energie aus EE Anlagen ein. Die Schnittpunkte der Verteilnetze zum Übertragungsnetz bilden sich in der Umspannebene HöS/HS ab. Insbesondere zu dieser Netzebene 2 werden in bilateralen Abstimmungen zwischen Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber planungsrelevante Projekte spezifiziert. Diese Umspannebene ist derzeit nur im Begleitdokument "Punktmaßnahmen im NEP 2030" zum NEP veröffentlicht. Dieses Begleitdokument wird durch die Bundesnetzagentur nicht bestätigt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Punktmaßnahmen auch durch die Bundesnetzagentur bestätigt würden, da diese Umspannwerke einen wesentlichen Einfluss auf die Netzplanungen der Verteilnetzbetreiber haben. Eine Anerkennung im Rahmen des NEP würde die Planungssicherheit für die Verteilnetzbetreiber erhöhen.



Schwerin, 28.02.2017

Spitzenkappung

Die Übertragungsnetzbetreiber werden im EnWG zur Anwendung der sogenannten Spitzenkappung verpflichtet. Verteilnetzbetreibern steht die Anwendung dieses Planungsinstrumentes frei, so dass entgegen dem im NEP durchgeführten Ansatz der flächendeckenden und grundsätzlichen Anwendung der Spitzenkappung eine Differenzierung der Anschlussnetzbetreiber notwendig wäre. Dazu beschreibt der § 11 Abs.2 EnWG eindeutig, dass die Spitzenkappung nur auf unmittelbar an das Netz des Betreibers angeschlossene Einspeiseanlagen berücksichtigt werden können, also hier ÜNB-angeschlossene Anlagen (<10% in Deutschland). Den Ansatz, alle Wind- und PV-Anlagen der Verteilnetzbetreiber in die Spitzenkappung einzubeziehen, widerspricht somit dem Gesetz und ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu beurteilen.